

**2. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Europäisches Management**

Auf der Grundlage § 8 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 07. Mai 2012 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 20. September 2012 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management der TH Wildau [FH] vom 02. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 20/2010) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management der TH Wildau vom 07. Februar 2011 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 3/2012) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der TH Wildau [FH], Fassung vom 04.07. 2006 (Amtliche Mitteilung der TH Wildau [FH] Nr. 6/2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderung der Musterstudien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 11.12.2008 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] Nr. 12/2008), nachfolgend Musterordnung genannt, ist unter Berücksichtigung folgender Abweichungen Teil dieser Ordnung:

§ 7 Fristen

Werden die Absätze (7) und (8) wie folgt neu gefasst und um Absatz (9) erweitert:

- (7) Die Wahl der Wahlpflichtmodule für das 1. und 2. Semester erfolgt durch Einschreibung innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen des 1. Semesters. Ein Rücktritt von der Einschreibung oder ein Wechsel ist nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht möglich.
- (8) Die Wahl der Wahlpflichtmodule des 3. Semesters erfolgt durch Einschreibung innerhalb der fünften und sechsten Vorlesungswoche des 2. Semesters. Ein Rücktritt von der Einschreibung oder ein Wechsel ist nach Ablauf der vorgenannten Frist ist nur dann möglich, wenn das entsprechende Modul auf Grund der Unterschreitung einer vom Fachbereichsrat Wirtschaft, Verwaltung und Recht festzulegenden Mindestbelegungszahl nicht angeboten wird.
- (9) Die Regularien für die Wahlpflichtmodule des 3. Semesters gelten auch für die Wahl fachbereichsübergreifender Wahlmodule des 3. Semesters, sofern sie der Leitidee des Studiengangs entsprechen. Die Mindestbelegungszahl ist durch die entsprechenden Fachbereichsräte festzulegen.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholung findet in der Regel in der Prüfungsperiode vor dem Folgesemester statt. Ist die Prüfungsleistung nach zwei angebotenen Terminen noch nicht erbracht, wird ein weiterer Prüfungsversuch im Nachfolgejahrgang angeboten. Über Abweichungen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nur im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

Artikel 2

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Neuregelungen gelten erstmalig ab dem Wintersemester 2012/2013.

Wildau, 22.10.2012



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident